



Besuchsordnung

Liebe Besucherinnen und Besucher,
herzlich willkommen im Schloss und Schlossgarten Schwetzingen, einem bedeutenden Kulturdenkmal, das vom Land Baden-Württemberg mit großem Aufwand gepflegt und unterhalten wird. Wir bitten Sie deshalb, zur Schonung und Erhaltung der Anlage die folgenden Hinweise zu beachten. Mit Betreten der Anlage erkennen Sie diese an.

Aufenthalt und Eintritt

Der Aufenthalt ist während der Öffnungszeiten nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Einschränkungen, z. B. wegen Baumaßnahmen, sicherheitsbedingten Teilspernungen, Astbruchgefahr oder Sonderveranstaltungen, bleiben vorbehalten. Bei Missbrauch der Eintritts- und Jahreskarte ist das Aufsichtspersonal zur Einziehung berechtigt. Der Umtausch von Karten oder Geldersatz ist, auch bei temporären (Teil-)Spernungen, ausgeschlossen. Ein Ersatz für verlorene Eintrittskarten kann nicht geleistet werden. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt grundsätzlich nur in Begleitung eines Aufsichtspflichtigen gestattet.

Gekennzeichnete Bereiche innerhalb des Monuments werden gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg videoüberwacht.

Benutzung auf eigene Gefahr

Das Betreten der Anlage sowie die Benutzung sämtlicher Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Absperrungen und Barrieren dürfen nicht überschritten werden. Bitte beaufsichtigen Sie Ihre Kinder ständig, insbesondere in den Bereichen, die durch Geländer, Brüstungen, Mauern und dgl. gesichert sind. Die Haftung des Landes Baden-Württemberg als Grundstückseigentümer und der von ihm beauftragten Personen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung ist die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Wasser der Brunnenanlagen und Zierteiche ist nicht als Trinkwasser geeignet.

Lieferverkehr

Lieferverkehr im Garten ist nur nach Absprache mit der Schlossverwaltung Schwetzingen gestattet.

Eingeschränkter Winterdienst

Der Winterdienst ist eingeschränkt, bei Glätte sind nur die gestreuten Wegabschnitte freigegeben. Insbesondere bei Schnee, Glätte und Sturm ist Vorsicht geboten. Erhöhte Vorsicht gilt weiterhin bei Sturm wegen der Gefahr herabstürzender Ziegel oder Äste. Das Betreten zugefrorener Wasserflächen ist nicht gestattet, da für Tiere immer Wasserstellen freigehalten werden.

Allgemeine Verhaltensregeln

Auf dem Schloss- und Gartenareal ist es insbesondere nicht gestattet

- Einfriedungen, Gebäude, Bänke, Mauern oder Figuren zu besteigen, zu beschädigen oder anderweitig zu beeinträchtigen,
- Bäume, Sträucher oder Pflanzen zu beschädigen sowie Blumen, Blüten oder Früchte zu pflücken oder Pilze zu sammeln,
- bauliche Anlagen, Bäume oder sonstige Sachen zu plakatieren,
- fahrbare Untersätze zu benutzen (z. B. Fahrräder, Dreiräder, Pedelecs, Segways, Rollschuhe, Inliners, Skateboards, City-Roller, Kickboards usw.); ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrräder mit Stützrädern sowie Laufräder für Kinder bis zu sechs Jahren, Bollerwagen und dgl. sowie Gehhilfen und Rollstühle; die Nutzung besonderer Hilfsräder bedarf der Genehmigung durch die Schlossverwaltung,
- zu rauchen, Feuerstellen zu entzünden oder zu betreiben,
- zu grillen, zu picknicken oder zu nächtigen,
- übermäßig zu lärmern oder lautstarke Musik abzuspielen,
- Ballspiele jeglicher Art auszuüben,
- Fische oder sonstige Tiere zu füttern, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen,
- zu reiten oder mit einer Kutsche zu fahren,
- unbemannte Luftfahrtsysteme, wie Drohnen oder Modellhubschrauber, zu nutzen.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
Während des Besuchs wird um das Tragen angemessener Kleidung gebeten.

Bei Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verhaltensregeln kann ein Verweis aus der Anlage erfolgen.

Verhaltensregeln in den Museumsräumen und Ausstellungsflächen

Zum Erhalt der historisch wertvollen Ausstattung sowie aus Rücksicht gegenüber anderen Museums- und Ausstellungsbesuchern bitten wir Sie,

- Taschen, Rucksäcke und Schirme in den Schließfächern im Eingangsbereich zu verstauen,
- auf den Verzehr von Speisen und Getränken zu verzichten,
- in den Innenräumen nicht zu rauchen,
- die historische und museale Ausstattung nicht zu berühren,
- nicht zu telefonieren und Mobiltelefone oder Multimediageräte nur lautlos in Betrieb zu nehmen sowie
- Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Bei Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verhaltensregeln kann ein Verweis aus der Anlage erfolgen.

Fotografieren und Filmen

Auf dem gesamten Außenareal ist das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ohne Stativ gestattet. In den Museums- und Ausstellungsflächen inkl. Parkbauten ist das Fotografieren für private Zwecke (ohne Stativ und Selfie-Stick) gestattet. Es kann jedoch untersagt werden, wenn es zu einer Beeinträchtigung oder Störung des Führungsbetriebes kommt. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind zu beachten. Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke bedarf grundsätzlich und für alle Bereiche der vorherigen Zustimmung der Schlossverwaltung Schwetzingen und kann von einem Entgelt abhängig gemacht werden. Hochzeitsfotografien für private Zwecke dürfen nur in zugänglichen Bereichen des Schlossgartens angefertigt werden. Das hierfür erforderliche Fotogestaltungsticket kann an der Schlosskasse erworben werden.

Tiere

In den Museen, Parkbauten und Ausstellungsbereichen ist das Mitführen von Hunden mit Ausnahme von Assistenzhunden nicht gestattet. In der Außenanlage ist das Mitführen von Hunden mit Ausnahme von Kampfhunden erlaubt, sie müssen jedoch an der kurzen Leine (max. 2 m Länge, keine Teleskopleinen) geführt werden. Andere Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. Verunreinigungen sind durch den Hundebesitzer zu beseitigen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben

Das Abhalten von Veranstaltungen einschließlich Stehempfängen, Umzügen und Kundgebungen jeglicher Art sowie die Bewerbung und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schlossverwaltung. Das Verteilen von Handzetteln und Werbeprospekten sowie das Aufstellen mobiler Werbestationen ist untersagt.

Sonstiges

Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Im Übrigen gelten die Regelungen der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Schwetzingen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Den Anweisungen des Schlosspersonals und des beauftragten Dienstleisters ist Folge zu leisten. Ihnen ist es gestattet, Grundstücksverweise und Hausverbote zu erteilen. Die Polizei ist befugt, Platzverweise auszusprechen. In vorbezeichneten Fällen erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittspreises. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.



Kontakt und Information

Schlossverwaltung Schwetzingen
Schloss Mittelbau · 68723 Schwetzingen
Telefon +49 6202 81-486

Stand: 08/2026 | Änderungen vorbehalten!



Baden-Württemberg
Staatliche Schlösser
und Gärten